

Betriebskostenzuschüsse für Vereine im Bereich der Wohlfahrtspflege

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Abteilung 3.2: Soziales, Jugend und Schulen
Sitzungsdatum:	23.10.2019	Stadt Landshut, den	11.10.2019
Sitzungsnummer:	13	Ersteller:	Frau Lehrhuber

Vormerkung:

1. Grundsätzliches zu Förderungen der Stadt Landshut im Bereich der Wohlfahrtspflege

Im Bereich der Wohlfahrtspflege fördert die Stadt Landshut verschiedene gemeinnützige Vereine mit Betriebskostenzuschüssen. Im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes gibt es derzeit lediglich zwei diesbezügliche Förderungen.

Diese Förderungen zum Betrieb eines gemeinnützigen Vereins sind abzugrenzen von projektbezogenen Förderungen. Während Betriebskostenzuschüsse der Sicherung des Bestandes eines gemeinnützigen Vereins dienen und einen Anteil der allgemeinen Gesamtkosten (Sachkosten und Personalkosten) decken sollen, sind projektbezogene Förderungen in der Regel an staatliche Förderungen geknüpft und gleichen ein mögliches Defizit im Rahmen des konkreten Projektes aus. Hier stellt die Stadt Landshut also in der Regel die Kofinanzierung eines Projektes sicher.

2. Verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderungen

2.1 Projektbezogene Förderungen

In den Fällen einer projektbezogenen Förderung wird nach Ablauf eines Kalenderjahres ein Verwendungsnachweis mit den tatsächlich angefallenen Ausgaben und Einnahmen vorgelegt. Stellt sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die geleistete Zuschuss-höhe durch die Stadt Landshut z.B. aufgrund eines erhöhten Staatszuschusses zu hoch war, wird ein Betrag zur Rückzahlung fällig.

2.2 Betriebskostenzuschüsse

Aber auch bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung von Betriebskostenzuschüssen der Stadt Landshut ist die Verwaltung an die Beschlüsse einschlägiger städt. Gremien gebunden. Der Beschluss des Haushaltsausschusses vom 14.02.2005 lautet wie folgt:

„Zuschüsse die freiwillige Leistungen darstellen, können erst ausbezahlt werden, wenn ein schriftlicher Antrag des Zuwendungsempfängers vorliegt und der Jahresabschluss mit Kontenbeständen und Rücklagennachweis vorgelegt wurde. Der Haushaltsansatz gilt als Höchstbetrag, bei einer positiven Vermögenssituation ist der Zuschuss ggf. auszusetzen oder entsprechend zu kürzen.“

Aufgrund dieses Beschlusses ist die Verwaltung verpflichtet, die Vermögenssituation und den Jahresabschluss mit Kontenbeständen zu prüfen. Die Richtigkeit der Zuschussvergabe wird auch in regelmäßigen Abständen durch das städt. Rechnungsprüfungsamt kontrolliert. So wurde im März 2018 der Verwendungsnachweis eines im Bereich der Wohlfahrtspflege tätigen Vereines durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Prüfbericht wurde folgendes festgestellt:

„§ 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung regelt die Rücklagenbildung von Körperschaften, soweit die Rücklagen erforderlich sind, um ihre steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Hiernach ist die Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne und Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität zulässig (sog. Betriebsmittelrücklage). Ferner können die Mittel für bestimmte - die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende- Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit der Körperschaft zu erhalten, reicht für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung dagegen nicht aus (Anwendungserlass zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung).

Wir betrachten für wiederkehrende Ausgaben eine Zeitspanne von 3 Monate als angemessen. Eine Rücklage wäre dann in folgender Höhe zulässig, ohne dass sie sich schädlich auf städtische Zuschüsse auswirkt:

*Personalkosten für das nicht nur vorübergehend angestellte Personal für 3 Monate
+ Raummieten/Nebenkostenvorauszahlungen für 3 Monate
+ Anschaffungskosten für Investitionen, die für den satzungsmäßigen Betrieb des Vereines notwendig oder sinnvoll sind und deren Anschaffung innerhalb des nächsten Jahres erfolgen soll,
+ Rückstellungen für erwartete Zuschuss-Rückforderungen (staatl. Zuschuss/ städt. Kofinanzierung) o.ä.“*

2.2.1 Vereinbarungen zur Rücklagenbildung

Mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.06.2018 wurde dem Oberbürgermeister und dem Referat 3.2 empfohlen, die Rücklagenbildung entsprechend des Vorschlages der oben zitierten Prüfungsfeststellung verbindlich zu regeln. Aufgrund dieser Vorgaben ist die Verwaltung gehalten, mit Vereinen im Bereich der Wohlfahrtspflege, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten, entsprechende Fördervereinbarungen zu treffen.

Eine entsprechende Vereinbarung besteht derzeit mit einem Verein der Wohlfahrtspflege. In künftigen Vereinbarungen wird zudem die Feststellung mit aufgenommen werden, dass der Haushaltsansatz als Höchstbetrag gilt und dieser bei einer positiven Vermögenssituation gekürzt oder ausgesetzt wird. Eine positive Vermögenssituation liegt dann vor, wenn die Höhe der Rücklagen die oben dargelegte unschädliche Rücklagenbildung übersteigt.

2.2.2 Bistlang bestehende weitere Möglichkeiten

Um die Liquidität der Vereine auch während der sog. haushaltslosen Zeit sicherzustellen, besteht die Möglichkeit, unter Angabe von Gründen einen Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe zu stellen.

Nach Genehmigung durch das Amt für Finanzen können dann bereits vor der Haushaltsfreigabe Abschlagszahlungen auf den Zuschuss geleistet werden. Nach der Haushaltsfreigabe können ohnehin jederzeit Abschlagszahlungen beantragt und ausgezahlt werden.

Da die Regierung von Niederbayern bereits den Haushalt 2019 der Stadt Landshut nur unter Auflagen genehmigt hat, sieht die Verwaltung im Bereich der freiwilligen Leistungen keine Möglichkeit von den Vorgaben des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses abzuweichen. Sofern eine Abänderung der Vorgehensweise begehrt wird, muss nach Ansicht der Verwaltung eine entsprechend abweichende Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses unter Abwägung der genannten Belange erwirkt werden.

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss nimmt von den Vorgaben zur Behandlung von Zuschüssen zu Betriebskosten an Vereine, die sich aus den Beschlüssen des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben, Kenntnis.

Anlagen:

-